

- 22 Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 2010, § 3 Rn. 1 ff.
- 23 Thomas Hobbes, Leviathan (1651), ed. by MacPherson, 1985.
- 24 John Locke, Second Treatise on Government, in: ders., Two Treatises on Government (1690), ed. by Laslett, 1991.
- 25 John Stuart Mill, Die Freiheit (On Liberty, 1859). Übersetzt und mit Einleitung und Kommentar herausgegeben von Grabowsky, 1945, 4. Aufl. 1973, S. 212 – 236.
- 26 Mill, Freiheit (Fn. 25), S. 237.
- 27 Ebenda.
- 28 Mill, Freiheit (Fn. 25), S. 131.
- 29 Dazu vor allem Feinberg, The Moral Limits of Criminal Law, Vol. 1, Harm to Others, 1984; Vol. 2, Offense to Others, 1985; Vol. 3, Harm to Self, 1986; Vol. 4, Harmless Wrongdoing, 1988.
- 30 Hilgendorf, Glück und Recht. Vom „pursuit of happiness“ zum Recht aus Selbstbestimmung, in: Kick (Hrsg.), Glück. Ethische Perspektiven – aktuelle Glückskonzepte, 2008, S. 47, 57 ff.
- 31 Vgl. etwa Harcourt, The Journal of Criminal Law and Criminology 90 (1999), 109 ff.; Jacobson, Philosophy and Public Affairs 29 (2000), 276 ff.
- 32 Vgl. etwa Stepanians, Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 14 (2009), 129 ff.
- 33 Umfassend Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996; auf der Grundlage der österreichischen Rechtsordnung Lewisch, Verfassung und Strafrecht. Verfassungsrechtliche Schranken der Strafgesetzgebung, 1993.
- 34 Dieses schöne Wortspiel stammt von Hassemer, Produktverantwortung im modernen Strafrecht, 1994, 2. Aufl. 1996, S. 8.
- 35 Weber, in Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 3 Rn. 19.
- 36 Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 37 I (S. 407).
- 37 Roxin, FS Lampe, 2003, S. 423, 435.
- 38 BGHSt 2, 194, 200; differenzierend Weber, in Baumann/Weber/Mitsch, AT (Fn. 35), § 18 Rn. 13.
- 39 Jescheck/Weigend, AT (Fn. 36), § 38 I (S. 418 f.) weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass diese Verknüpfung nicht durchgängig gilt.
- 40 Auch dies gilt nur unter der Prämisse, dass die Bewertung auf der Grundlage eines einheitlichen und konsistenten Moralsystems erfolgt.
- 41 Jescheck/Weigend, AT (Fn. 36), § 15 (insbes. S. 134 ff.).
- 42 Hilgendorf, Jahrbuch für Recht und Ethik 1999, 137 ff.
- 43 Überzeugende Kritik daran bei Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 20 ff.
- 44 Dazu näher Hilgendorf, Jahrbuch für Recht und Ethik 1999, 137, 148; vgl. auch Birnbacher, in: Aufklärung und Kritik, Sonderheft 1/1995, 4, 6.
- 45 BVerfGE 120, 224 – 255 mit abweichendem Votum Hassemer.
- 46 Vgl. nur Hassemer, Theorie und Soziologie des Verbrechenens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutstheorie, 1973; den Diskussionsstand vor der Inzest-Entscheidung des BVerfG zusammenfassend Hefendehl/A. von Hirsch/Wohlens (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Staates oder dogmatisches Gasperlenspiel? 2003.
- 47 Eine Übersicht über verschiedenen Konzeptionen von „Rechtsgut“ gibt Stratenwerth, Zum Begriff des „Rechtsguts“, in: FS Lenckner 1998, S. 377 – 391, bes. S. 398. Weigend bemerkt in LK, 12. Aufl. 2007, Einleitung Rn. 8, der „schillernde Begriff des Rechtsguts“ bringe „mehr Verwirrung als Klarheit“.
- 48 So etwa Gallas, FS Gleispach 1936, S. 50, 67 f.
- 49 Weber, in Baumann/Weber/Mitsch, AT (Fn. 35), § 3 Rn. 16.
- 50 Dazu Hörnle, Der Schutz von Gefühlen im StGB, in: Die Rechtsgutstheorie (Fn. 46), S. 268 ff.; ausf. dies., „Grob anstößiges Verhalten – strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, 2005.
- 51 Weber, in Baumann/Weber/Mitsch, AT (Fn. 35), § 3 Rn. 10.
- 52 BVerfGE 120, 224, 242.
- 53 Bottke, FS Volk 2009, S. 93 ff.; Cornils, ZJS 2009, 85 ff.; Greco, ZIS 2008, 234 ff.; Hörnle, NJW 2008, 2085 ff.; Hufen/Jahn, JuS 2008, 550; Noltenius, ZJS 2009, 15 ff.; Roxin, StV 2009, 544 ff.; Zabel, JR 2008, 453 ff.; Ziethen, NStZ 2008, 614.
- 54 Roxin, StV 2009, 544, 549.
- 55 Hilgendorf, Recht und Moral, in: Aufklärung und Kritik 2001, 72 ff. Roxin, AT Bd. 2, § 2 Rn. 63 betont deshalb zu Recht die Wandelbarkeit des Rechtsgutsbegriffs
- 56 BVerfGE 120, 224, 243 ff stellt auf den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und auf gegensätzliche Gesichtspunkte ab.
- 57 BVerfGE 65, 1 ff.
- 58 BVerfG NJW 2008, 822.
- 59 Schroeder, FS Miyazawa, 1995, S. 533 ff.
- 60 BVerfGE 120, 224, 242.
- 61 So im Ergebnis auch Appel, Verfassung und Strafe, 1997, S. 357 ff.
- 62 Walter, in: LK, 12. Aufl. 2007, Vor § 13 Rn. 8 unterscheidet eine systemkritische oder Legitimierungsfunktion von Rechtsgütern (hier „strafbarkeitsbegrenzende Funktion“ genannt), eine auslegungsleitende Funktion, eine Systematisierungsfunktion, eine konkurrenzdogmatische Funktion und eine Einwilligungsfunktion).
- 63 Ein Beispiel ist § 185 StGB, dessen Interpretation ohne die Berücksichtigung des geschützten Rechtsguts „Ehre“ kaum möglich wäre.
- 64 BGHSt 28, 11, 15; 31, 380 f.
- 65 Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch, AT (Fn. 35), § 17 Rn. 99.
- 66 Vgl. oben IV. mit Fn. 51.
- 67 Vgl. oben III.

# „weil er gefährlich ist“ – die Handhabung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spiegel der Strafrechtspflegestatistiken<sup>1</sup>

Wolfgang Heinz

## I. Reaktion auf „Gefährlichkeit“ durch den Gesetzgeber

Einige Aufsehen erregende Sexualmorde an Kindern haben seit 1998 den Gesetzgeber veranlasst, die Möglichkeiten der Sicherung vor rückfallgefährdeten Tätern weiter auszubauen, insbesondere durch Sicherungsverwahrung als „eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“<sup>2</sup>. Durch das SexualdelBekG von 1998 wurden die Mindeststrafen bei Sexualdelikten erhöht sowie die Strafaussetzung und die bedingte Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug (für alle Straftäter) erschwert. Ferner wurden die formellen Voraussetzung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wieder gesenkt, freilich ohne Beschränkung auf schwere Sexualdelikte, die Höchstdauer von 10 Jahren bei erstmaliger Unterbringung in Sicherungsverwahrung wurde aufgehoben. 2002 wurde die vorbehaltenen (§ 66a StGB), 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) eingeführt. 2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch für sog. „Altfälle“ künftig nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen. In den letzten Jahren wurden Formen der Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht etabliert, zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber. Durch die EGMR-Entscheidungen<sup>3</sup> ist freilich ein Teil dieser Reformen hinfällig. Das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung ist eingeleitet.<sup>4</sup>

Als direkte Folge dieser Reformen sind sowohl eine Zunahme der Unterbringungsanordnungen (UAO) gem. § 66 StGB zu erwarten als auch längere Unterbringungszeiten im gesamten Maßregelvollzug infolge einer restriktiver werdenden Entlassungspraxis. Dieser Effekt dürfte verstärkt werden durch eine dem Zeitgeist geschuldete stärkere Betonung sowohl kollektiver Sicherheitsinteressen als auch des Schutzes potenzieller Opfer. Denn dieses Sicherungdenken erhöht zum einen die Bereitschaft, freiheitsentziehende Maßregeln anzuordnen, zum anderen den Erwartungsdruck sowohl auf die Anstalten als auch auf die Gutachter, keine fehlerhaften Lockerungsentscheidungen und Prognosen

(Einweisungs- wie Entlassungsprognosen) zu treffen. Bereits im Vorfeld des SexualdelBekG von 1998 wurde deshalb u.a. eine Überfüllung der Maßregelvollzugseinrichtungen prognostiziert und vor den dadurch bedingten negativen Folgen gewarnt. Inzwischen mehren sich die Stimmen, die u.a.

- aufgrund des Zuwachses und der länger werdenden Unterbringungszeiten Überbelegungen und Kapazitätsengpässe im Maßregelvollzug feststellen, die die Therapiemöglichkeiten und -chancen einschränken,
- betonen, dass der Erwartungsdruck auf die Anstalten und die Furcht der Anstalten vor Versagen größer geworden sei mit der Konsequenz, dass Sicherungsdenken zunehme,
- wegen einer restriktiver gewordenen Handhabung von Lockerungen die Gefahr eines sich verstärkenden negativen Kreislaufes – keine Lockerung, keine Erprobung; keine Erprobung, keine günstige Legalprognose; keine günstige Legalprognose, keine bewährungsweise Aussetzung – sehen,
- zunehmend mehr die Rückverlegung aus Entziehungsanstalten in den Strafvollzug wegen sog. „Therapieuneignetheit“ beobachten, die nicht mit entsprechenden Veränderungen der Klientel in Zusammenhang steht.

Inwieweit diese Befürchtungen bzw. Wahrnehmungen zutreffen, lässt sich wegen der den deutschen Strafrechtspflegestatistiken immanenten Lücken und Defizite nur eingeschränkt prüfen. Diese bestehen im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln

- im Fehlen flächendeckender Nachweise zur Anordnung (bis 2006) und zum Vollzug,
- im Fehlen des Nachweises der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung, der nachträglichen Unterbringungsanordnungen (insbes. gem. §§ 66a, 66b StGB), der Entlassungsvarianten, insbesondere der Aussetzung zur Bewährung (§ 67d II StGB) sowie zur Unterbringungsdauer,
- im Fehlen von Nachweisen zum Vollzugsverlauf, zur parallelen Verhängung einer Freiheitsstrafe sowie zum Übergang bzw. Rückverlegung vom Maßregel- in den Freiheitsstrafenvollzug,
- in nicht uneingeschränkt zuverlässigen Nachweisen zum zahlenmäßigen Umfang der UAO,<sup>5</sup>
- in Zählregeln, die Zusammenhänge teilweise eher verdecken als offenlegen.<sup>6</sup>

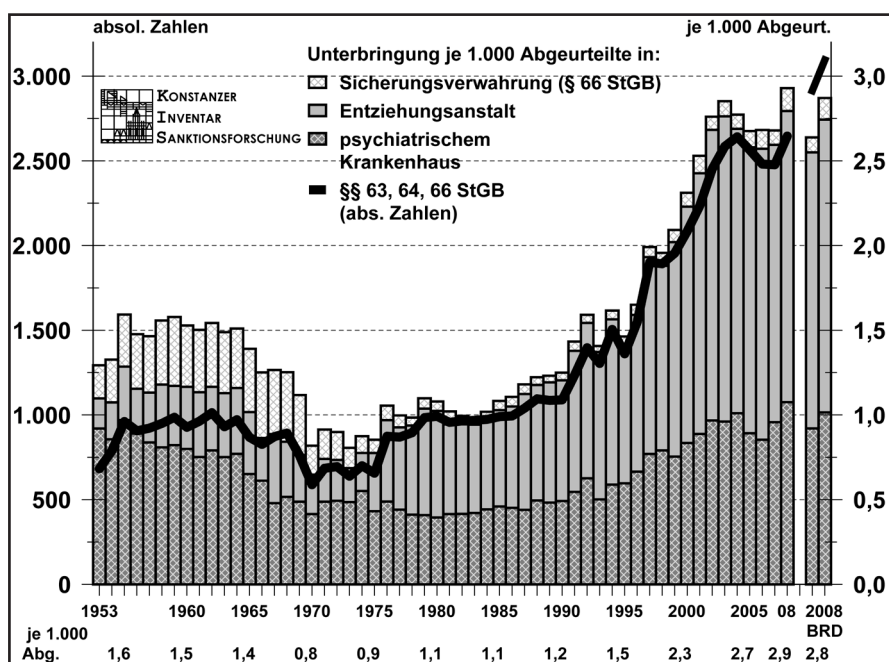
Nur unter diesen mehrfachen Einschränkungen ist es derzeit möglich, aufgrund der Daten der Strafrechtspflegestatistiken die Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB in quantitativer Sicht darzustellen.

## II. Entwicklung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im zeitlichen Längsschnitt

Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ergingen jährlich so viele UAO – absolut wie relativ – wie derzeit (vgl. **Schaubild 1**). Wegen der vermutlich bestehenden Untererfassung in der StVerfStat dürften die tatsächlichen Zahlen noch höher sein. Andererseits ist eine UAO nicht gleichbedeutend mit Maßregelvollzug, denn in der StVerfStat wird weder die primäre, bereits im Urteil erfolgte Maßregelaussetzung nachgewiesen, noch eine später erfolgende.

Zur Darstellung der Entwicklung der freiheitsentziehenden Maßregeln werden zumeist nur die absoluten Zahlen verwendet. Damit ist freilich weder eine Einordnung, noch eine zutreffende Betrachtung der Dynamik der Entwicklung möglich. Dies ermöglicht erst die Bezugnahme auf die Abgeurteilten (§§ 63, 64 StGB) bzw. Verurteilten (§ 66 StGB), die u.a. zeigt, wie stark im Vergleich zu den 1950er bis 1975er Jahren der seither erfolgte Anstieg ist.

Schaubild 1: Abgeurteilte/Verurteilte mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB (pro 1.000 der Abgeurteilte bzw. – § 66 StGB – Verurteilte) sowie absolute Zahlen insg. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1962 mit Saarland und Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 FG und Deutschland



## Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:

	1955	1965	1975	1985	1995	2005	2008*	Änderung 1985-2008-
Abgeurteilte	620.730	643.948	779.219	924.912	937.385	964.754	1.087.842	162.930
§§ 63, 64, 66 StGB	961	868	656	990	1.361	2.564	3.096	2.106
§ 63 StGB	602	419	336	425	559	861	1.104	679
§ 64 StGB	196	236	268	526	757	1.628	1.881	1.355
§ 66 StGB	163	213	52	39	45	75	111	72
auf 1.000 Abgeurteilte kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB	1,55	1,35	0,84	1,07	1,45	2,66	2,85	1,78
§ 63 StGB	0,97	0,65	0,43	0,46	0,60	0,89	1,01	0,56
§ 64 StGB	0,32	0,37	0,34	0,57	0,81	1,69	1,73	1,16
§ 66 StGB	0,26	0,33	0,07	0,04	0,05	0,08	0,10	0,06
Prozentualer Anteil an UAO insgesamt								
§ 63 StGB	62,6	48,3	51,2	42,9	41,1	33,6	35,7	-7,3
§ 64 StGB	20,4	27,2	40,9	53,1	55,6	63,5	60,8	7,6
§ 66 StGB	17,0	24,5	7,9	3,9	3,3	2,9	3,6	-0,4

\* 2008 Deutschland

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Entwicklung der UAO erfolgte maßregelspezifisch höchst unterschiedlich. Die UAO im psychiatrischen Krankenhaus gingen zwischen 1955 und 1970 deutlich zurück und bewegten sich dann um einen Mittelwert von 0,4 pro 1.000 Abgeurteilte. Erst ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wurde wieder zunehmend häufiger von § 63 StGB Gebrauch gemacht.

Von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde dagegen bis Anfang der 1960er Jahre in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Nach einem Rückgang und einer zeitweiligen Stagnation stiegen die UAO ab 1976 wieder deutlich an. Ab Anfang der 1990er Jahre – also noch vor den gesetzlichen Verschärfungen – lagen die Zuwachsraten teilweise sogar im zweistelligen Bereich. Seit 1977 werden jedes Jahr mehr Personen in eine Entziehungsanstalt eingewiesen als in ein psychiatrisches Krankenhaus. Die durch die Maßregelrechtsreform 2007<sup>7</sup> erhoffte Entlastung ist statistisch nicht feststellbar. Derzeit ergehen jährlich 1,7 mal so viele UAO nach § 64 StGB (2008: 1.881) als nach § 63 StGB (2008: 1.104). Neben der Zunahme der Suchtprobleme, insbesondere hinsichtlich Drogen, wird hierfür auch ein geändertes Verhalten der Verteidiger verantwortlich gemacht, die die Vorteile sowohl im Vergleich mit dem Strafvollzug als auch mit dem psychiatrischen Krankenhaus erkannt hätten.

Die Zunahmen bei §§ 63, 64 StGB erfolgten also bereits Mitte der 1970er (§ 64 StGB) bzw. Mitte der 1980er Jahre (§ 63 StGB). Es wäre deshalb, wie Schöch zutreffend hervorgehoben hat, falsch, die Gesetzgebung „als wichtigste oder gar als alleinige Determinante für die tatsächliche Entwicklung zu betrachten“.<sup>8</sup>

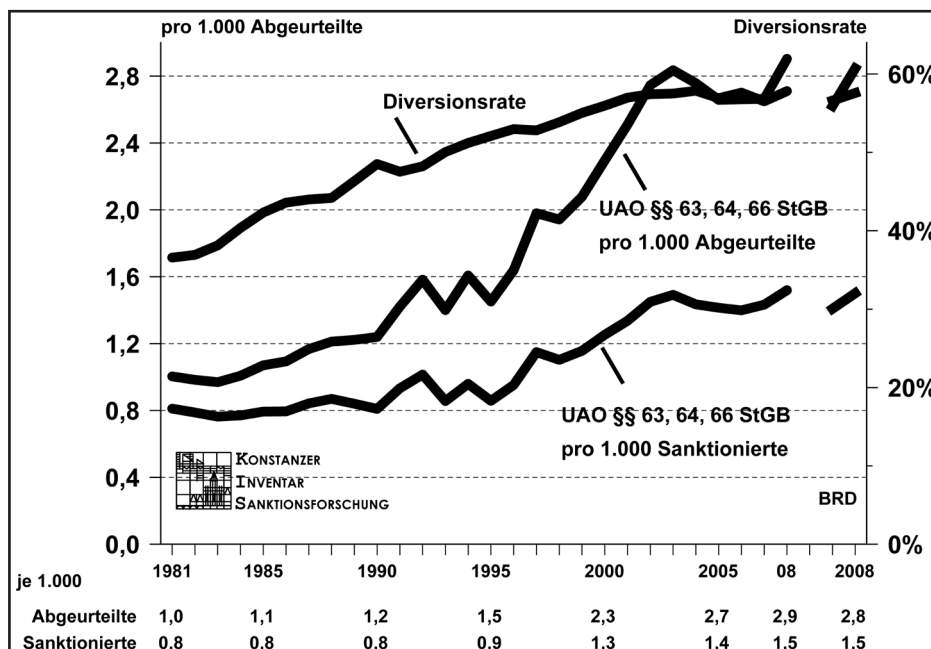
Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB bzw. § 42e StGB a.F.) wurde als Folge der Reform von 1969 seltener verhängt; die relativen Zahlen gingen auf ein Zehntel ihres früheren Wertes zurück (1968: 0,41; 1978: 0,047; 1993: 0,035). Seitdem steigen die absoluten wie die relativen Zahlen wieder, und zwar auf zuletzt 99 (2008 FG; insgesamt 111 BRD), das sind knapp 4% aller UAO gem. §§ 63, 64, 66 StGB. Bezogen auf 1.000 Verurteilte sind es 0,135 (FG) bzw. 0,127 (BRD), also zwar immer noch ein Bruchteil der Anteile vor der Strafrechtsreform, aber doch ein Mehrfaches der Anteile in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre.

Allerdings ist hierbei, wie auch sonst, zu berücksichtigen, dass die Sanktionierungspraxis kein statisches, sondern ein dynamisches System ist. Insbesondere durch Verschiebung der Grenze zwischen informeller und formeller Sanktionierung wird die Schwerstruktur der Abgeurteilten/Verurteilten verändert mit der Folge, dass sowohl der Anteil der freiheitsentziehenden Maßregeln als auch deren Veränderung überschätzt werden, weil zunehmend mehr leichte Fälle aus dem Bereich der Abgeurteilten ausgefiltert werden. Werden die UAO nicht auf die Abgeurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen, dann wird zwar wegen des Anstiegs der Diversionsrate die Dynamik des Anstiegs der freiheitsentziehenden Maßregeln abgeschwächt, die Zunahme der relativen Zahlen bleibt freilich (Schaubild 2).

Da die Unterbringungsdauer in der Regel ein Jahr übersteigt, sind die Bestandszahlen, also die Zahlen der zum Stichtag (31.3.) in Sicherungsverwahrung bzw. im Maßregelvollzug Untergebrachten, deutlich stärker gestiegen als die UAO. Sie sind sogar deutlich stärker gestiegen als die Zahl der Strafgefangenen, vor allem infolge der ein Mehrfaches der durchschnittlichen Dauer der Strafhaft betragenden Unterbringungszeit im Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln. Anfang der 1980er Jahre betrug der Anteil der gem. §§ 63, 64, 66 StGB Untergebrachten an der Gesamtzahl aller Gefangenen (ohne Untersuchungshaft), Verwahrten und Untergebrachten 7,6%, seitdem ist dieser Anteil auf 15,8% gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt.

Zur Unterbringungsdauer werden für die Strafrechtspflegestatistiken keine Daten erhoben. Indirekt lässt sich freilich zumindest die Verlängerung bzw. Verkürzung erschließen. Bei konstanter Unterbringungsdauer folgen die Abgangszahlen – zeitversetzt – dem Trend der Zugangszahlen. Eine zeitversetzte Abweichung der Trends von Zu- und Abgangszahlen zeigt eine Veränderung der Unterbringungsdauer an. Bleiben die Abgangszahlen hinter den Zugangszahlen zurück, so bedeutet dies eine Verlängerung der Unterbringungsdauer. Bei den gem. § 63 StGB Untergebrachten heißt dies freilich nicht, dass tatsächlich eine Entlassung stattgefunden hat, es kann auch nur eine „Umwandlung“ der Rechtsgrundlage mittels zivilrechtlicher Bestimmungen (gesetzlicher Vertreter) oder landesrechtlicher Unterbringungssetze erfolgt sein.

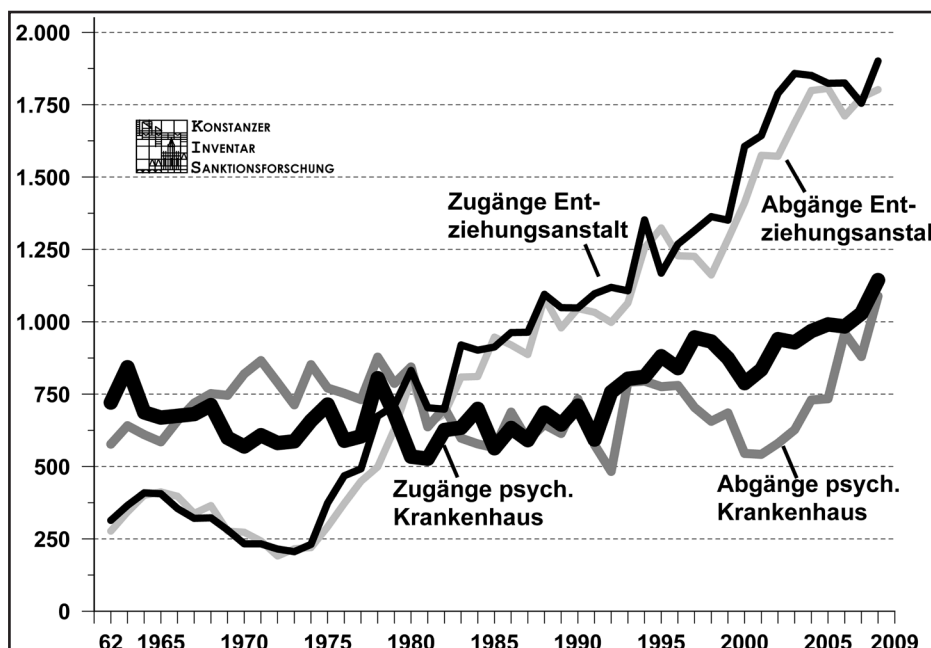
Schaubild 2: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB (pro 1.000 Abgeurteilte bzw. pro 1.000 Sanktionierte) sowie Diversionsrate. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1962 mit Saarland und Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 FG und Deutschland



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Wie die Entwicklung der Zu- und Abgangszahlen<sup>9</sup> bei §§ 63, 64 StGB zeigen (vgl. Schaubild 3), hat die Zunahme der Zahl der Untergebrachten bei diesen beiden Maßregeln unterschiedliche Gründe. Bei § 63 StGB waren zwischen 1967 und 1982 die Abgangszahlen höher als die Zugangszahlen, d.h. die Verweildauer wurde kürzer, die Zahl der Untergebrachten ging deutlich zurück. Mitte bis Ende der 1980er Jahre verliefen die Zu- und Abgangszahlen weitgehend parallel, die Bestandszahlen blieben konstant. Ein deutliches Überwiegen der Zugangszahlen ist seit Mitte der 1990er Jahre zu beobachten. Die Schere zwischen Zu- und Abgang öffnet sich immer weiter, d.h. die Verweildauer wird länger. Der kumulierende Effekt von steigenden Zugangszahlen und (vor allem) von längerer Verweildauer führte seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zu einem überproportionalen Anstieg der Bestandszahlen. Seit 2001 nähern sich die Abgangszahlen wieder den Zugangszahlen mit der Folge eines verlangsamten Anstiegs der Bestandszahlen. Bei den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten beruhen die Zuwächse dagegen vornehmlich auf vermehrten UAO, schon wegen der insoweit restriktiveren gesetzlichen Regelung der Unterbringungsdauer (§ 67 d I StGB).

Schaubild 3: Zugänge und Abgänge der aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin



Anmerkung: § 63 ohne einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO. Aktualisierte Bundesergebnisse; Rheinland-Pfalz 2000, 2001 = Ergebnisse aus 1998.

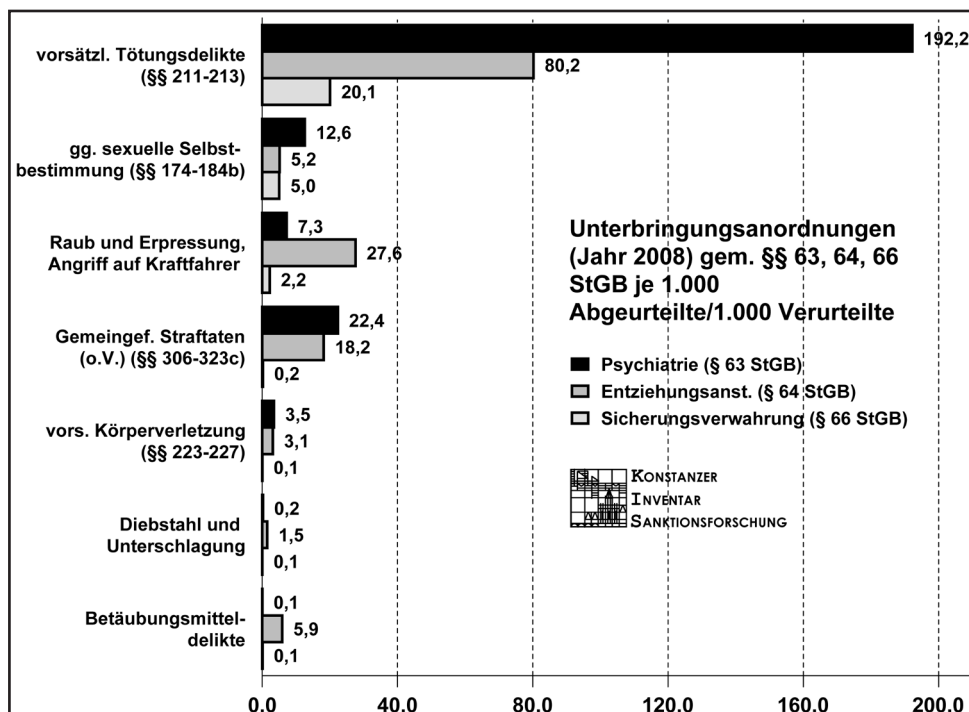
Datenquelle: Maßregelvollzugsstatistik

### III. Deliktstruktur der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im zeitlichen Längsschnitt

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, nach denen die Anordnung verhältnismäßig sein muss, und zwar sowohl hinsichtlich der begangenen als auch der zu erwartenden Taten (§ 62 StGB), ist erwartungsgemäß, dass Formen der schweren Kriminalität dominieren, dass es aber wegen der unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen deutliche Unterschiede zwischen §§ 63, 64, 66 StGB gibt.

Die Wahrscheinlichkeit einer UAO ist – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – maßregelspezifisch unterschiedlich hoch (vgl. **Schaubild 4**). 2008 wurden z.B. bei 19,2 % der wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (Mord oder Totschlag, jeweils einschl. Versuch) Angeklagten eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, darunter überwiegend bei Schuldunfähigen. Wegen dieser Delikte erfolgte bei 8,0% eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und bei 2,0% in Sicherungsverwahrung. Die Unterschiede zwischen §§ 63, 64 StGB zeigen sich vor allem bei Delikten mit einer höheren Beteiligung suchtkranker Täter. 2008 wurde bei 0,6 % der wegen Straftaten gegen das BtMG Abgeurteilten (= 404) eine Anordnung gem. § 64 StGB ausgesprochen, aber nur bei 0,006 % eine Anordnung gem. § 63 StGB. Damit wird bei dieser Gruppe sehr zurückhaltend von § 64 StGB Gebrauch gemacht. Noch deutlicher wird diese Zurückhaltung, wenn nur auf die Teilgruppe der wegen BtMG-Straftaten Abgeurteilten abgestellt wird, die als schuldunfähig bzw. vermindert schuldfähig beurteilt worden sind. Nur knapp 16% (97 von 621 Personen) dieser Gruppe wurden 2008 gem. § 64 StGB untergebracht. Therapie in Freiheit wird offenbar bevorzugt, wie der Vergleich mit den Entscheidungen gem. §§ 35, 37 BtMG<sup>10</sup> zeigt.

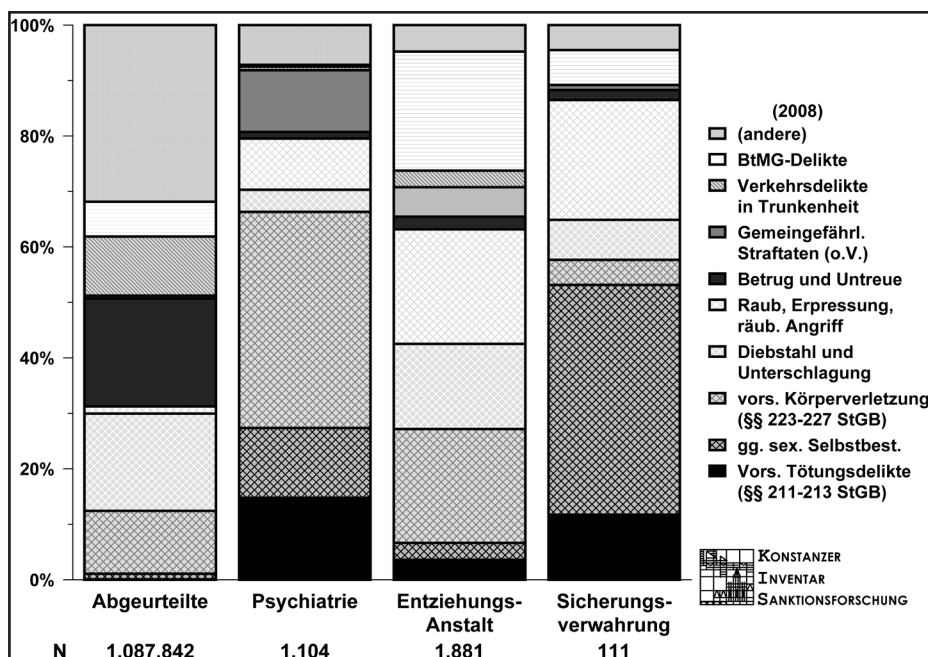
**Schaubild 4: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte / 1.000 Verurteilte (Sicherungsverwahrung). Deutschland 2008**



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen, wenn nicht – aus Sicht der gerichtlichen Praxis – die deliktbezogene UAO betrachtet wird, sondern – aus Sicht der Maßregelvollzugsanstalten – die maßregelbezogene UAO, also die Verteilung der Anlassdelikte innerhalb der jeweiligen Maßregel (vgl. **Schaubild 5**). Denn die Deliktverteilung innerhalb der jeweiligen Gruppe ist eine Funktion von Unterbringungswahrscheinlichkeit und Delikthäufigkeit. Die Wahrscheinlichkeit, dass wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte eine UAO gem. § 63 StGB ergeht, war 2008 zwar um den Faktor 55 höher ist als bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (2008: 192,2 : 3,5) (vgl. **Schaubild 4**). Da diese höhere AO-Wahrscheinlichkeit sich „nur“ auf 48 abgeurteilte Straftaten bezog, wurde aber – absolut gesehen – bei „nur“ 163 Personen eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. Bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten bezog sich hingegen die sehr geringe AO-Wahrscheinlichkeit auf 123.202 Abgeurteilte, was dazu führte, dass bei 430 Personen § 63 StGB angewendet wurde. Dies führt zu ausgeprägten Unterschieden zwischen der AO-Wahrscheinlichkeit und der deliktspezifischen Zusammensetzung der Unterbrachten. Trotz der 55mal höheren AO-Wahrscheinlichkeit bei Tötungsdelikten machen Tötungsdelikte 14,8%, Körperverletzungsdelikte dagegen 38,9% aller UAO gem. § 63 StGB aus.

Schaubild 5: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen, Anteile bezogen auf die Gesamtzahl der jeweils angeordneten Maßregel. Deutschland 2008



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

2008	UAO § 63 StGB		UAO § 64 StGB		UAO § 66 StGB	
	N	%	N	%	%,	N
<b>Straftaten insgesamt</b>	1.104	100	1.881	100	111	100
gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184b StGB), darunter	139	12,6	57	3,0	46	41,4
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213 StGB)	163	14,8	68	3,6	13	11,7
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	430	38,9	386	20,5	5	4,5
Diebstahl und Unterschlagung (242-248c StGB)	44	4,0	289	15,4	8	7,2
Raub u. Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	102	9,2	388	20,6	24	21,6
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	13	1,2	43	2,3	2	1,8
Gemeingefährliche Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	123	11,1	100	5,3	1	0,9
Straftaten im Straßenverkehr (nach StGB und StVG)	19	1,7	65	3,5	0	0,0
Straftaten nach dem Betäubungs-mittelgesetz	4	0,4	404	21,5	7	6,3
Andere Straftaten	67	6,1	81	4,3	5	4,5
<b>Summe Sexual-, vors. Tötungs-, und vors. Körperverletzungsdelikte</b>	732	66,30	511	27,17	64	57,66
<b>Eigentums kriminalität (Diebstahl, Unterschlag., Betrug u. Untreue, Raub u. Erpr., Angr. auf Kraftf.)</b>	159	14,40	720	38,28	34	30,63

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Diese Zusammenwirkung unterschiedlicher AO-Wahrscheinlichkeit mit großen Unterschieden der Abgeurteiltenzahlen führt auch zu einer deutlichen Verschiebung der Deliktverteilung bei UAO gem. § 63 StGB im Vergleich zu den UAO gem. § 64 StGB. Bei § 63 StGB dominierten 2008 die Delikte gegen die Person, bei § 64 StGB sind es eher Eigentumsdelikte und Delikte im Zusammenhang mit Substanzmissbrauch. Zwei Drittel (66,3%) aller UAO gem. § 63 StGB waren 2008 dem Bereich der Sexual-, der vorsätzlichen Tötungs- sowie der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte zuzurechnen, bei einer Anordnung gem. § 64 StGB entfiel hierauf nur ein gutes Viertel (27,2%). Eigentumsdelikte hingegen waren zu 38,3% Anlassdelikt für § 64 StGB, dagegen nur zu 14,4% für § 63 StGB.

Über die Zeit hinweg haben sich sowohl die AO-Wahrscheinlichkeiten maßregelspezifisch als auch die Häufigkeitsverteilung der abgeurteilten Delikte unterschiedlich verändert. Die Zahl der wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit abgeurteilten Personen nahm zwischen 1990 und 2008 (jeweils früheres Bundesgebiet) um 119% zu, bei Raub, Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer gab es eine Zunahme um 65%, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung um 50% und bei Straftaten gegen das Leben um 9%, bei Diebstahl und Unterschlagung gingen dagegen die Abgeurteiltenzahlen um 20% zurück.

Die AO-Wahrscheinlichkeit hat bei allen drei freiheitsentziehenden Maßregeln im Zeitraum 1990 bis 2008 vor allem bei Straftaten gegen das Leben (§ 63 StGB +30,5%-Pkte, § 64 StGB +25,6%-Pkte, § 66 StGB +5,4%-Pkte) zugenommen (vgl. Tabelle 1), ferner bei gemeingefährlichen Straftaten, zumeist Brandstiftungsdelikte (§ 63 StGB + 16,5 %-Pkte), bei Raub und Erpressung (§ 64 StGB + 16%-Pkte) sowie bei Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§ 66 StGB +3,1%-Pkte).

**Tabelle 1: Anordnungswahrscheinlichkeit freiheitsentziehender Maßregeln nach ausgewählten Deliktgruppen pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (2000), Deutschland (2008)**

	§ 63 StGB			§ 64 StGB			§ 66 StGB		
	1990	2000	2008	1990	2000	2008	1990	2000	2008
Straftaten insgesamt	0,49	0,83	1,01	0,71	1,39	1,73	0,04	0,07	0,10
gg. die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	11,37	16,14	12,59	4,74	7,47	5,16	1,10	2,05	4,17
gg. Leben (o.v.) (§§ 211-222 StGB)	82,08	95,08	112,57	22,07	47,54	47,65	3,53	8,20	8,98
Körperverletzung (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	1,80	2,70	3,26	1,05	2,18	2,92	0,00	0,03	0,04
Diebstahl, Untersch. (§§ 242-248c StGB)	0,17	0,24	0,23	0,68	0,99	1,51	0,01	0,03	0,04
Raub, Erpr., Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	7,34	6,08	7,25	11,58	21,93	27,58	1,84	1,36	1,71
Betrug, Untreue (§§ 263-266b StGB)	0,09	0,12	0,06	0,07	0,20	0,20	0,03	0,00	0,01
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB)	5,92	19,26	22,36	11,83	16,51	18,18	0,00	0,69	0,18

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Für die Entwicklung der Deliktstruktur der untergebrachten Probanden ist aber vor allem die Zunahme der Anordnungswahrscheinlichkeit bei Massendelikten entscheidend. Tabelle 2 zeigt am Beispiel der Abgeurteiltenzahlen 2008, dass die Zunahme der § 63-AOR bei Tötungsdelikten von 82 (1990) auf 113 (2008) wegen der kleinen Zahl der Abgeurteilten zu 44 zusätzlichen Probanden, bei den Körperverletzungsdelikten dagegen die geringe Zunahme der AOR von 1,8 auf 3,3 zu einer mehr als 4 mal so hohen Probandenzahl, nämlich 193 Probanden führt.

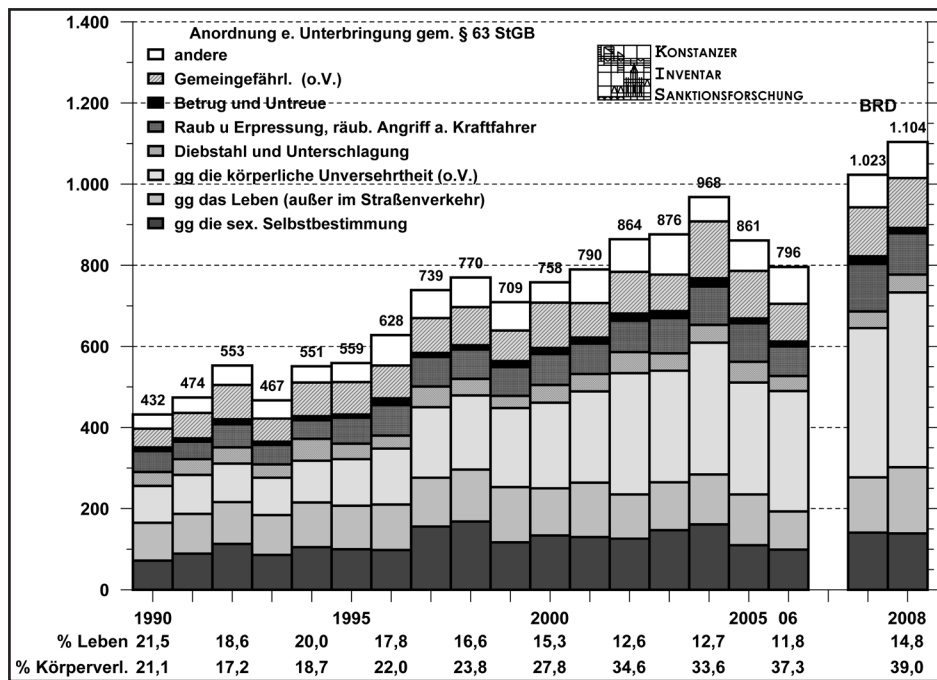
**Tabelle 2: Auswirkungen der Veränderung der Anordnungswahrscheinlichkeit freiheitsentziehender Maßregeln nach ausgewählten Deliktgruppen. In Abhängigkeit von der Zahl der Abgeurteilten**

	§ 63 StGB						
	Abgeurteilte 2008	Rate UAO			UAO, bezogen auf Abgeurteilte 2008		Differenz 2008 -1990
		1990	2008	%Pkte	AOR 1990	AOR 2008	
gg. die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	11.042	11,37	12,59	1,22	125	139	14
gg. Leben (o.v.) (§§ 211-222 StGB)	1.448	82,08	112,57	30,49	119	163	44
Körperverletzung (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	132.302	1,80	3,26	1,46	238	431	193
Raub, Erpr., Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	7,34	7,25	-0,09	103	102	-1
§ 64 StGB							
gg. die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	11.042	4,74	5,16	0,43	52	57	5
gg. Leben (o.v.) (§§ 211-222 StGB)	1.448	22,07	47,65	25,59	32	69	37
Körperverletzung (o.V.) (§§ 223-230 StGB)	132.302	1,05	2,92	1,87	139	386	247
Raub, Erpr., Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	14.070	11,58	27,58	16,00	163	388	225

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Als Folge der Veränderung sowohl der AO-Wahrscheinlichkeit als auch der absoluten Zahl der abgeurteilten Straftaten (vgl. **Schaubild 6**) finden sich innerhalb der UAO sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zunehmend häufiger Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit (vgl. **Schaubild 7**).

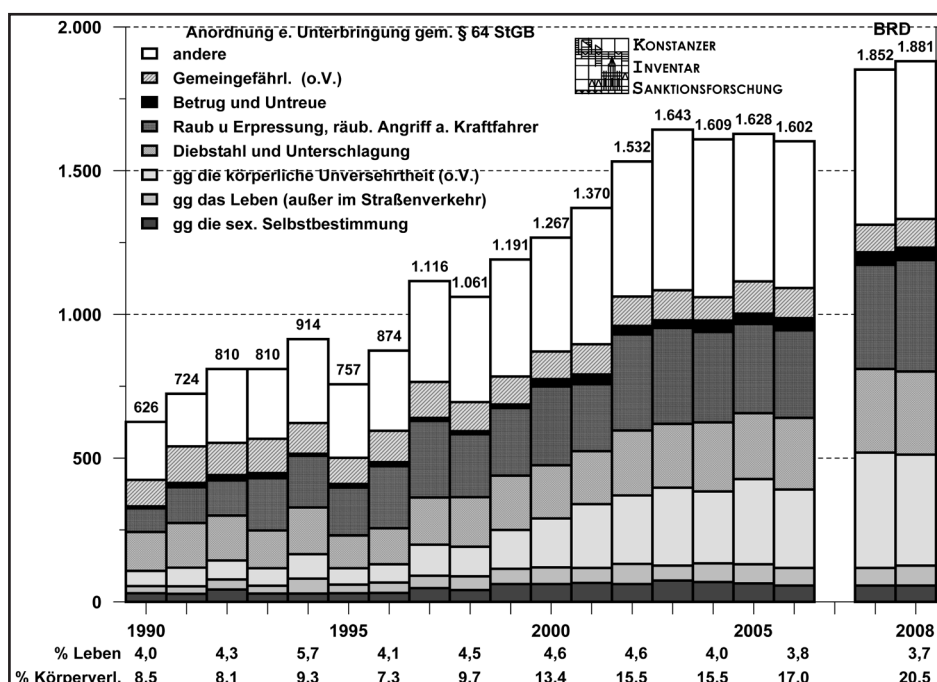
**Schaubild 6: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach Deliktgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland**



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei § 64 StGB nahmen nicht nur die Häufigkeitsanteile von Körperverletzungsdelikten (1990: 8,5%, 2008: 20,5%) zu, sondern auch von Raub und räuberischer Erpressung (1990: 13,1%, 2008: 20,6%) (vgl. **Schaubild 7**). Bei Raub dürfte diese Verschiebung vor allem mit der Zunahme der Drogenentwicklung zu erklären sein. Demgegenüber nahm der Häufigkeitsanteil der Diebstahlsdelikte ab (1990: 21,6, 2008: 15,4%).

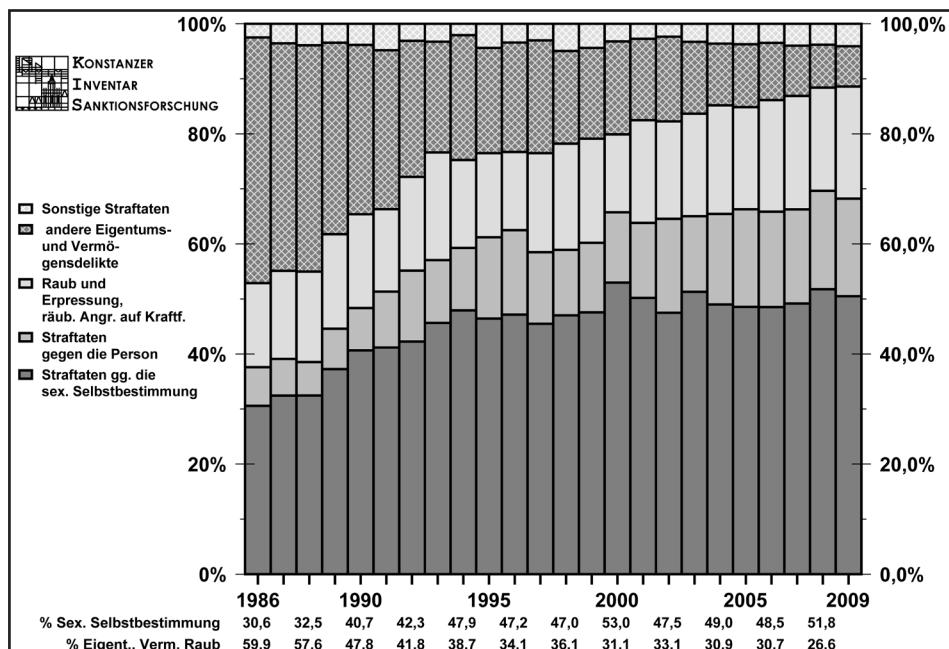
**Schaubild 7: Abgeurteilte mit Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach Deliktgruppen. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (FG), seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland**



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen der kleinen absoluten Zahlen der UAO gem. § 66 StGB ist die Zeitreihenanalyse von Zufallsschwankungen beeinflusst. Aussagekräftiger ist die – hier mögliche – Zeitreihe der Verwahrten nach Deliktgruppen (vgl. **Schaubild 8**). Sie zeigt die deutliche Erhöhung der Anteile der wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Straftaten gegen die Person Verwahrten sowie den Rückgang der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte.

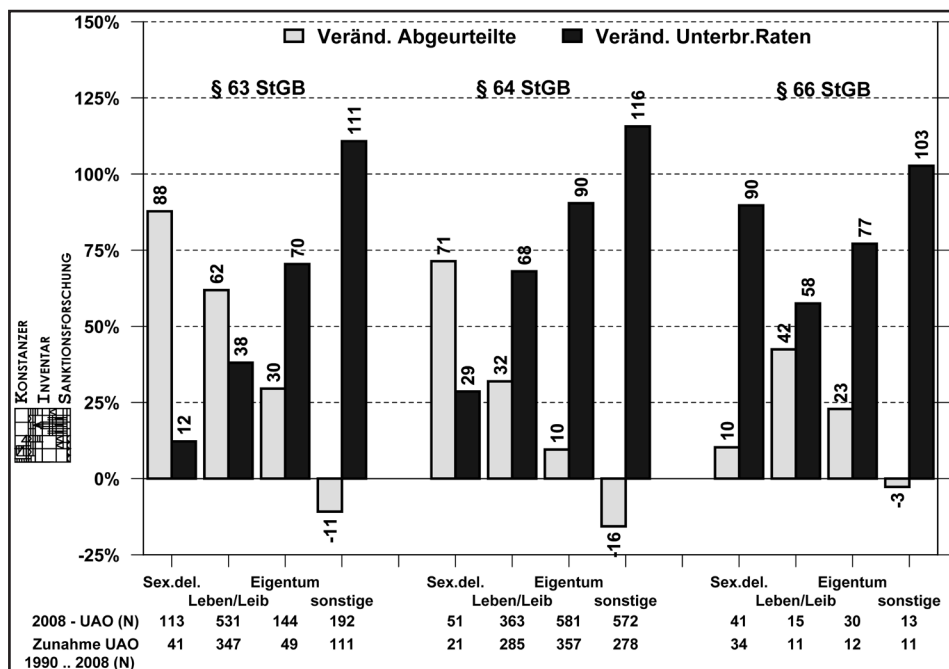
Schaubild 8: Nach §§ 66, 66a, 66b StGB Untergebrachte. Stichtagszählung (31.3). Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1992 Deutschland



Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Es ist deshalb falsch, die Zunahme der Zugänge in freiheitsentziehenden Maßregeln allein auf eine Veränderung der Unterbringungsraten und damit auf die Veränderung der Sanktionierungspraxis der Gerichte zurückzuführen. Das Zusammenwirken der Veränderung sowohl der AO-Wahrscheinlichkeit als auch der Größe der relevanten Deliktgruppen zeigt **Schaubild 9**.

Schaubild 9: Zunahme der Unterbringungsanordnungen 1990. 2008 aufgrund von gestiegenen Abgeurteiltenzahlen oder einer Veränderung der Raten von Unterbringungsanordnungen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2008 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin



Die Abgrenzung der Deliktgruppen entspricht der StVerfStat (für 2008): §§ 174-184b StGB, §§ 211-222 StGB o.v.; §§ 229-231 StGB o.v., §§ 242-248c, §§ 249-255, 316a StGB, §§ 263-266b StGB

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

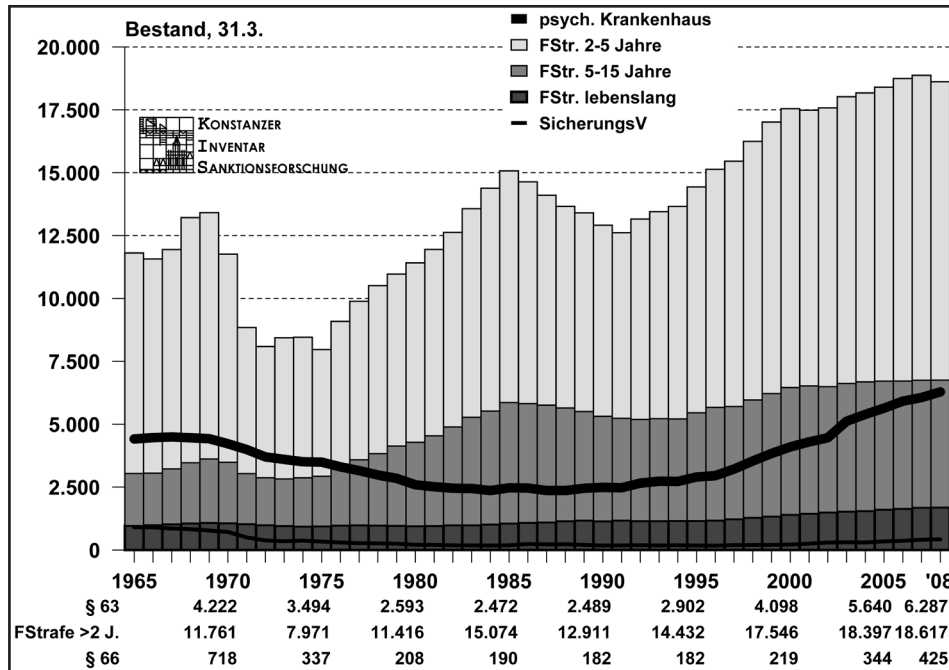
Erläuterung und Lesehilfe zum Schaubild am Beispiel Sex.del (§§ 174-184b StGB) mit UAO gem. § 63 StGB: 1990 erfolgten 6.335 Aburteilungen, darunter 72 UAO gem. § 63 StGB (=1,4%). 2008 waren es 9.501 Aburteilungen, darunter waren 113 UAO gem. § 63 StGB (=1,9%), es ergingen also 41 mehr UAO gem. § 63 StGB als noch 1990. Bei unveränderten UAO-Raten wären 2008 – wie 1990 – 11,4% in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen worden, also 108 statt der tatsächlichen 113, d.h. dieses Plus (+ 5) beruht auf relativ häufiger erfolgten UAO. Daraus ergibt sich: Die Zahl der UAO gem. § 63 StGB ist zwar um 41 gestiegen, aber nur 12% (5 in % des Gesamtzuwachses von 41) beruhen auf einer Änderung der UAO, der Rest (88%) ist schlicht Folge einer Zunahme der Abgeurteiltenzahlen

#### IV. Freiheitsentziehende Maßregeln im Vergleich zum langfristigen Freiheitsentzug

Die öffentliche Diskussion über den strafrechtlichen Schutz vor den als gefährlich eingeschätzten Tätern konzentriert sich schon seit Jahre auf die Sicherungsverwahrung. Hierbei wird übersehen, dass die weitaus überwiegende Zahl, nämlich 96%, der als „gefährlich“ beurteilten Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wird (vgl. oben **Schaubild 1**, Datenblatt). Infolge der starken Zunahme der UAO sind derzeit fast so viele Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB untergebracht wie im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren.

Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich – angemessene Sicherungsfunktion wird offenbar zunehmend ersetzt durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Schaubild 10: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschl. lebenslang), Sicherungsverwahrte sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte – Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet (FG), seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug, Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin



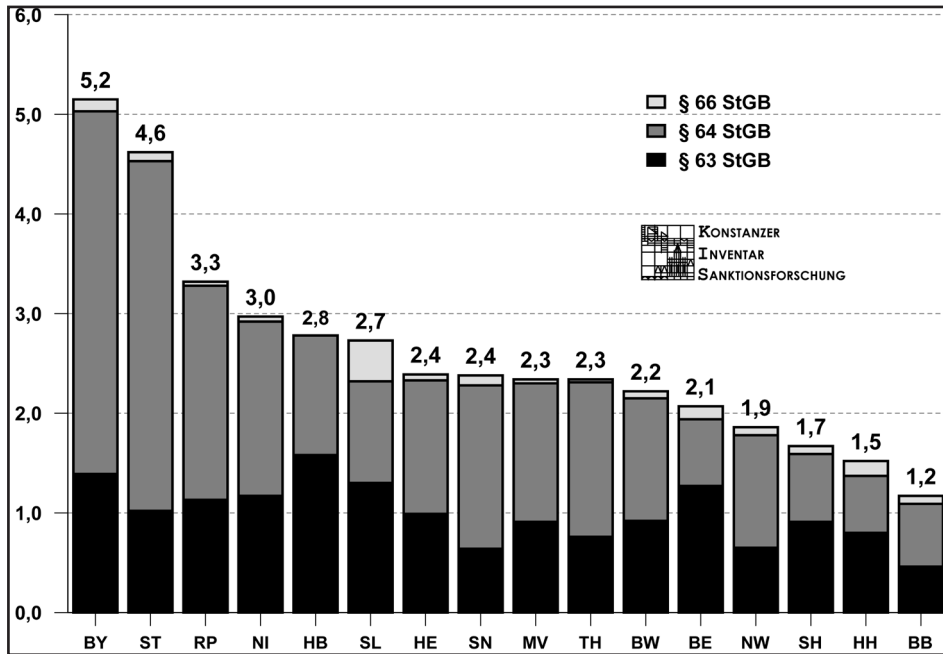
Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

#### V. Regionale Unterschiede

Dass es regionale Unterschiede der Strafzumessung gibt, ist seit Führung amtlicher Strafverfolgungsstatistiken bekannt. Derartige Unterschiede gibt es auch bei den freiheitsentziehenden Maßregeln, und zwar sowohl hinsichtlich der Einweisungs-Inzidenz (Zahl der jährlichen Unterbringungsanordnungen) als auch hinsichtlich Bestand-Prävalenz (Zahl der zum jährlichen Stichtag Untergebrachten). Begründet ist auch die Annahme: „Die unterschiedlichen Einweisungs- und Unterbringungshäufigkeiten sind nicht (oder nicht allein) juristisch oder psychiatrisch zu begründen, vielmehr müssen hier Unterschiede in der Einweisungspraxis der Gutachter bzw. der Gerichte von Bedeutung sein,“<sup>11</sup> aber auch „erhebliche Unterschiede in der regionalen Ausgestaltung der Unterbringung.“<sup>12</sup>

Bezogen auf die Abgeurteilten weisen die Länder erhebliche Unterschiede in den UAO auf, die in dieser Größenordnung jedenfalls nicht durch Tat- oder Täterunterschiede erklärbar sind (vgl. **Schaubild 11**). Die Rangordnung der Länder verändert sich zwar, wenn die UAO auf die strafmündige Wohnbevölkerung bezogen werden (vgl. **Schaubild 12**); die Größenordnung der Unterschiede bleibt aber insgesamt erhalten.<sup>13</sup>

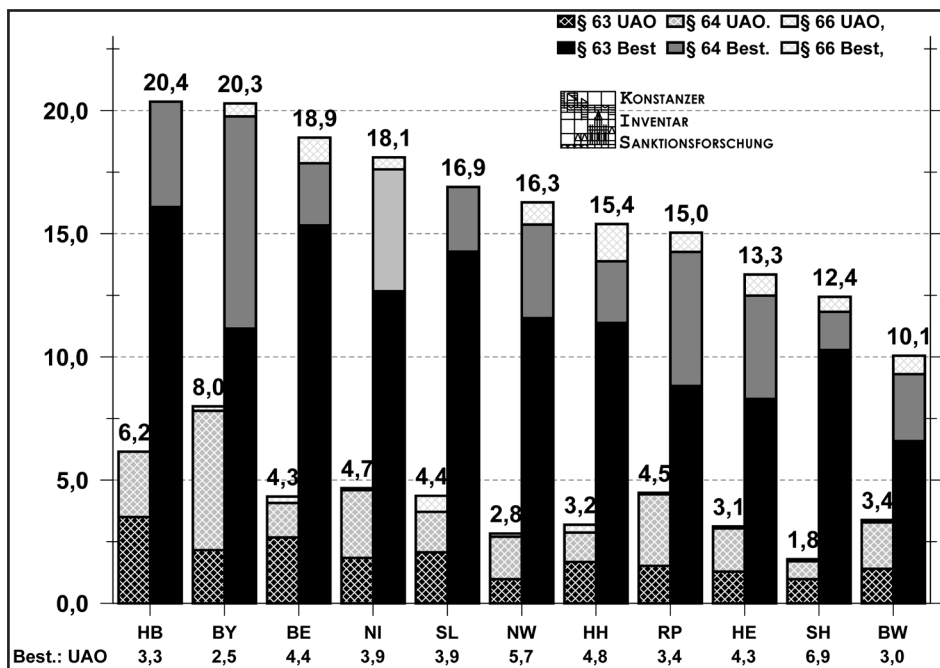
Schaubild 11: Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB (pro 1.000 Abgeurteilte). Länder 2007 und 2008



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder)

Diese Unterschiede in den UAO werden nicht durch Unterschiede in der Unterbringungsdauer ausgeglichen, sie setzen sich vielmehr in den Bestandszahlen fort. Länder mit überdurchschnittlich hohen Raten von UAO sind auch in der Gruppe mit überdurchschnittlich hohen Bestandszahlen zu finden.

Schaubild 12: Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB (2007 u. 2008) sowie Untergebrachte (Stichtagszahlen – 31.3.2008 und 31.3.2009) je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung (2007/07 – UAO bzw. 2008/09 – Bestand)



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik (Arbeitstabellen R 2, R 4, R 8 der Länder), Maßregelvollzugsstatistik

## VI. Rechtstatsächliche Aspekte der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Versuch einer Zusammenfassung

1. Die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB) haben in den letzten Jahren eine massive Expansion erlebt und zu einer „tendenziellen Maßlosigkeit des Maßregelrechts“ geführt.<sup>14</sup> Die absoluten Zahlen der Unterbringungsanordnungen (UAO) haben sich seit 1965 verdreifacht und ein bislang nie gekanntes Ausmaß erreicht. Am stärksten gestiegen sind die UAO in einer Ent-

ziehungsanstalt (§ 64 StGB), auf die 2008 fast 61% aller UAO entfielen. UAO in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) machten weitere knapp 36% aus. Die restlichen knapp 4% entfielen auf Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).

2. Da im Vergleichszeitraum auch die Zahl der Abgeurteilten/Verurteilten gestiegen ist, erlauben die absoluten Zahlen keine Einschätzung, ob relativ häufiger freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet werden. Aber auch die relativen, auf die Abgeurteilten bezogenen Raten überschätzen, weil zunehmend mehr leichte und mittelschwere Fälle durch Diversion ausgefiltert werden. Aber selbst bei Bezugnahme auf die Sanktionierten zeigt sich eine deutliche Zunahme der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln.

3. Wegen der längeren Unterbringungsdauer sind die Bestandszahlen, also die Zahlen der jeweils zum Stichtag (31.3.) Untergebrachten und Verwahrten deutlich stärker gestiegen als die UAO. Sie sind sogar stärker gestiegen als Stichtagszahlen der Strafgefangenen. Der Anteil der Untergebrachten betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 8%, inzwischen ist er auf fast 16% gestiegen.

4. Entsprechend der weitaus längeren Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus ist die Zahl der aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. § 63 StGB Untergebrachten mehr als doppelt so hoch wie die Zahl der gem. § 64 StGB Untergebrachten.

5. Der Vergleich der Zu- und Abgangszahlen zeigt, dass vor allem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre die Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus länger wurde. Seit dem Jahr 2000 nähern sich die Abgangszahlen wieder den Zugangszahlen, d.h. die Unterbringungsdauer wird wieder kürzer.

6. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geben vor allem schwere Formen der Kriminalität Anlass für eine UAO. Die höchste Anordnungswahrscheinlichkeit, d.h. die Rate der UAO pro 100 Abgeurteilte, besteht bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (2008: 28,7%), in deutlichem Abstand gefolgt von gemeingefährlichen Straftaten (4%), von Raub und Erpressung (3,7%) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2,2%). Entsprechend den unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen dominieren bei UAO nach § 63 StGB die Sexual-, vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte mit 66%, bei § 64 StGB dagegen die BtMG-Straftaten sowie die eher mit Suchtproblemen zusammenhängenden Eigentumsdelikte (2008: 60%).

7. Die Deliktstruktur innerhalb der einzelnen Maßregel ist eine Funktion von Unterbringungswahrscheinlichkeit und Delikthäufigkeit. Die Zunahme der absoluten Zahlen freiheitsentziehender Maßnahmen kann deshalb nicht allein auf eine Veränderung der Unterbringungsraten zurückgeführt werden. Tatsächlich haben sich in den letzten Jahrzehnten sowohl die Anordnungswahrscheinlichkeit als auch die Häufigkeitsverteilung der abgeurteilten Delikte verändert.

8. Als Folge sowohl der Veränderung der AO-Wahrscheinlichkeit als auch der absoluten Zahl der abgeurteilten Straftaten finden sich innerhalb der UAO sowohl bei § 63 StGB als auch bei § 64 StGB zunehmend häufiger Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit. Bei UAO gem. § 64 StGB haben ferner noch die Raubdelikte zugenommen. Bei § 66 StGB zeigt sich, trotz der kleinen absoluten Zahlen, eine Erhöhung der Anteile der wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Straftaten gegen die Person Verwahrten sowie ein Rückgang der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte

9. Der Ländervergleich der UAO pro 1.000 Abgeurteilte insgesamt bzw. bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten zeigt ausgeprägte regionale Unterschiede, die in diesem Ausmaß weder vollständig noch überwiegend auf Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen zurückführbar sein dürften. Die Unterschiede beruhen vor allem regional unterschiedlicher Annahme von Schuldunfähigkeit, sie spiegeln also nicht nur die Entscheidungspraxis der Gerichte, sondern auch die gutachterliche Praxis wider. Aus Sicht der Maßregelvollzugsanstalten bedeutet dies, dass in einigen Ländern pro 1.000 Abgeurteilte doppelt so viele Personen in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen werden wie in anderen Ländern. Noch größer sind die Unterschiede bei strafrichterlicher Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Diese Unterschiede in den UAO werden nicht durch Unterschiede in der Unterbringungsdauer ausgeglichen, sie setzen sich vielmehr in den Bestandszahlen fort. Länder mit überdurchschnittlich hohen Raten von UAO sind auch in der Gruppe mit überdurchschnittlich hohen Bestandszahlen zu finden.

10. Bei der auf § 66 StGB fokussierten Diskussion wird übersehen, dass die weitaus überwiegende Zahl, nämlich 96%, der als „gefährlich“ beurteilten Täter in ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wird. Infolge der starken Zunahme der Unterbringungsanordnungen sind derzeit fast so viele Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB untergebracht wie im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren. Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich – angesonnene Sicherungsfunktion wird offenbar zunehmend ersetzt durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

*Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion, Universitätsstraße 10 · Fach D 119, D 78457 Konstanz  
dienstlich: Telefon: (0)7531/88-2958/-2674 · Telefax: (0)7531/88-4540; privat: Telefon: (0)7531/44509 · Telefax: (0)7531/942697  
eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de, Web: <http://www.uni-konstanz.de/rftf/heinz>*

## Fußnoten

- 1 Es handelt sich um eine stark verkürzte Wiedergabe eines im Internet veröffentlichten Textes. Wegen der hier aus Raumgründen gestrichenen Nachweise wird auf die ausführliche Fassung verwiesen ([http://www.uni-konstanz.de/rftf/kis/Heinz\\_Freiheitsentziehende\\_Massregeln\\_2010.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rftf/kis/Heinz_Freiheitsentziehende_Massregeln_2010.pdf)).
- 2 Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform – BT-Drs. V/4094, S. 19.
- 3 Hierzu Frommel, M.: Reform der Sicherungsverwahrung, NK 3/2010, 82 ff..
- 4 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen Gesetzgebungsverfahren vom 26.10.2010 (BT-Drs 17/3403)

- 5 Ein von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführter entsprechender Vergleich der Unterbringungsdaten nach §§ 63, 64 StGB ergab für 1986, dass das Bundeszentralregister (BZR) ein Fünftel mehr Eintragungen aufwies als in der StVerfStat nachgewiesen waren (vgl. Gebauer, M.: Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis, in: Gebauer/Jehle (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Wiesbaden 1993, S. 29 ff.). Deutliche Untererfassungen im Vergleich zu den Eintragungen im BZR stellte jüngst Böhm fest (Böhm, B.: Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts, in: Festschrift für Schöch, Berlin/New York 2010, S. 767, Tab. 1).
- 6 Liegen einer Verurteilung mehrere Delikte zugrunde, so wird das minder schwere Delikt, etwa ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, nicht ausgewiesen. Bei Beschaffungskriminalität eines drogensüchtigen Täters wird also nur das Eigentums- oder Vermögensdelikt erkennbar, nicht aber der Zusammenhang mit der Drogensucht.
- 7 Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007
- 8 Schöch, H., Juristische Aspekte des Maßregelvollzugs, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung, 4. Aufl., München 2004, S. 392.
- 9 Als Zugänge und Abgänge werden in der MaßVollzStat, wie in der StVollzStat, nicht nur die Erstaufnahmen und Entlassungen, sondern alle Verlegungen von Anstalt zu Anstalt gezählt. Die hierdurch bedingte Verzerrung dürfte aber in der MaßVollzStat wesentlich geringer sein als in der StVollzStat.
- 10 Zu den Strafzurückstellungen gem. §§ 35, 37 BtMG vgl. die Sonderauswertung des Generalbundesanwalts aus dem Bundeszentralregister (vgl. die Zeitreihe bei Jehle, J.-M.: Drogentherapie im strafrechtlichen Rahmen – die Zurückstellungslösung der §§ 35, 38 Betäubungsmittelgesetz, in: Kroeber et al. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie, Darmstadt 2007, S. 367).
- 11 Leygraf, N.: Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Berlin u.a. 1988, S. 181.
- 12 Leygraf (Anm. 11), S. 194.
- 13 Beide Bezugsgrößen sind nicht verzerrungsfrei. Auf die Wohnbevölkerung bezogene Belastungszahlen sind bei Stadtstaaten regelmäßig überschätzt. Diese Gebiete ziehen Täter „von außen“ an, die bei Anwendung des Tatortprinzips hier verurteilt werden, obwohl sie nicht zur Wohnbevölkerung zählen. Bei Stadtstaaten dürfte ferner eine Unterschätzung der Wohnbevölkerung als Folge von Migration vorliegen. Andererseits bilden auch die Abgeurteilten wegen unterschiedlich hoher Ausfilterung durch Diversion keine verzerrungsfreie Bezugsgröße für den Ländervergleich.
- 14 Pollähne, H.: Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung. – Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht – KritV 2007, 390.

# Dimensionen der Punitivität und sozialer Wandel

## Eine Bestandsaufnahme bundesweiter Umfragen zur Frage steigender Punitivität in der Bevölkerung

*Karl-Heinz Reuband*

### 1. Einleitung

Seit längerem ist im kriminologischen Diskurs wieder häufiger von Unsicherheitsgefühlen und von einem steigenden Strafverlangen der Bürger die Rede. Die Rede ist von einer „selbstverständlichen Strafbereitschaft, ja Straffreude“, die sich ausgebreitet hätte (Hassemer 2001), von einem „Punitivitätsschub“ (Lautmann und Klimke 2005:17) und Verhältnissen, die sich denen in den USA und Großbritannien angenähert hätten (vgl. Sack 2010). Wie sehr aber trifft diese Diagnose zu? Welche Dimensionen von Punitivität kann man auf der Einstellungsebene unterscheiden, wie kann man diese operationalisieren, und welcher Art sind die empirischen Befunde? Wir wollen diesen Fragen im Folgenden nachgehen und versuchen, im Rahmen einer Bestandsaufnahme die wesentlichen Trends herauszuarbeiten. Dabei beziehen wir uns ausschließlich auf bundesweite Erhebungen, die

generalisierbare Aussagen erlauben. Lokale Studien klammern wir an dieser Stelle aus, rekurrieren auf sie lediglich am Rande. Da Daten für Ostdeutschland nicht vor 1990 zur Verfügung stehen und wir an der Beschreibung des Langzeitwandels interessiert sind, beschränken wir uns im vorliegenden Beitrag zudem auf Erhebungen in den alten Bundesländern.

### 2. Dimensionen der Punitivität

Überblickt man die Publikationen zur Punitivität in der Bevölkerung, findet man eine außerordentliche Heterogenität auf konzeptueller und methodischer Ebene. Am ehesten noch gibt es eine Überstimmung auf der Ebene der Begrifflichkeit. Punitivität wird danach verstanden als eine betont repressive Ausrichtung des Strafverlangens. Sie beinhaltet eine Präferenz für eine harte Bestrafung des Täters. In der Art der Ope-

rationalisierung dieser Präferenz unterscheiden sich die Arbeiten jedoch. Man kann die Operationalisierungen im Wesentlichen drei Dimensionen der Punitivität zurechnen, die sich durch Art des Bezugs und dem Abstraktionsgrad unterscheiden: (1) der Strafphilosophie, (2) der Forderung nach härteren Strafen und (3) der konkreten Deliktbeurteilung.

Mehr als eine dieser Dimensionen zu berücksichtigen, ist in der kriminologischen Diskussion empirischer Befunde selten. Und dies ist kein Zufall: neben dem Mangel an entsprechenden Daten liegt ein wesentlicher Grund darin, dass es in der Literatur konzeptuell und theoretisch an einer systematischen Diskussion der Dimensionen von Punitivität auf der Einstellungsebene fehlt. Aufgrund dessen ist es nicht unüblich, die drei Dimensionen der Punitivität de facto als äquivalent zu betrachten und aus der